

Per Mail:

Departement für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung
Damian Jerjen, Dienstchef
Dienststelle für Raumentwicklung
Rue des Cèdres 11
CH-1950 Sion

Brig-Glis, 18. April 2016

Stellungnahme der Walliser Bergbahnen zur Empfehlung „Regionales touristisches Gesamtkonzept (TGK)“

Sehr geehrter Herr Dienstchef

Mit E-Mail vom 12. April 2016 geben Sie dem Verband „Walliser Bergbahnen (WBB)“ die Möglichkeit, zur Idee des Bundes betreffend Schaffung von regionalen touristischen Gesamtkonzepten (TGK; Empfehlung für die Bundesstellen) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Die WBB sind grundsätzlich der Ansicht, dass das kantonale Raumkonzept, der kantonale Richtplan Wallis, die regionalen Richtpläne und die kommunalen Nutzungsplanungen als Instrumente zur Beurteilung der touristischen Entwicklung auch im Sinne einer Gesamtsicht, als planerische Grundlagen für die Bundesstellen vollumfänglich genügen.

Die oben erwähnten bestehenden Instrumente genügen bei weitem, um den rechtlichen Anforderungen gemäss Art. 6 Absatz 2 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu entsprechen. Die Ausarbeitung eines TGK ist weder rechtlich noch sachlich notwendig.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO beschäftigt sich aktuell im Auftrag des Bundesrates mit einem Prozess betreffend „Massnahmen zur administrativen Entlastung 2016-2019“. Dabei wird auch das Richtplanverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben betreffend Vereinfachung und Beschleunigung geprüft. Aus Sicht des ARE soll jedoch genau das Gegenteil erfolgen: Mit der Erarbeitung von regionalen touristischen Gesamtkonzepten wird ein weiteren Planungsschritt in bereits heute total überladene und ineffiziente Planungsverfahren integriert.

Aus Sicht der Bergbahnen als wirtschaftliches Rückgrad der Destinationsentwicklung sollten nicht noch mehr Konzepte und Papiere für teures Geld produziert werden, zumal die Herausforderungen nicht auf strategischer Ebene, sondern bei der Umsetzung der Bauprojekte, sprich in den Details liegen. Bis dato haben sämtliche Planungen keine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren hervorgebracht, da sich die Amtsstellen des Bundes und NGOs meist in den Details verlieren. Wenn kleinflächige, regionale Schutzgebiete in einem touristischen Intensiverholungsgebiet zum Streitpunkt werden, nützen auch umfangreiche touristische Gesamtkonzepte nichts. Zudem geht es bei den Bergbahnprojekten heute zu 90% um Optimierungen in bestehenden touristischen Zonen oder Perimetern, sofern diese auch umfassend und mit der notwendigen Grosszügigkeit ausgeschieden worden sind. Nur in Ausnahmefällen handelt es sich um Neuerschliessungen oder Gebietserweiterungen.

Zu Punkt 1.2: Die Aussage, dass „*ein TGK den Gemeinden, Investoren und anderen touristischen Leistungsträgern eine gewisse Planungs- und Realisierungssicherheit*“ ist eine Farce und zugleich zynisch. Wir betrachten die heute vorhandenen und angewendeten Planungsmittel bereits als Zeichen der Überregulierung, die ineffizient sind in der Umsetzung von touristischen Infrastrukturvorhaben. Ein weiteres zusätzliches Instrument in der Form des TGK wird das Ziel verfehlen, dh. die Planungs- und Realisierungssicherheit noch mehr einschränken, die Prozesse weiter verteuern und erschweren.

Zu Punkt 1.3/1.4: Die Erarbeitung eines TGK soll regional und politisch abgestützt sein. Eine räumliche Gesamtsicht zur touristischen Entwicklung ist in einem TGK abzubilden. Somit wird einmal mehr auf langwierige, planerische und politische Entscheidungswege hingearbeitet. Den touristischen Unternehmungen wird durch ein TGK ein weiterer zusätzlicher Planungsschritt auferlegt und als Resultat ein zeit- und marktgerechtes Agieren erschwert wenn nicht sogar verhindert. Damit wird der touristische Wirtschaftsstandort Schweiz noch mehr geschwächt.

Für die Begründung der aufgeführten Projekte im Oberengadin oder im Berner Oberland braucht es kein TGK. Dazu sind Entscheidungen der Politik und der involvierten Amtsstellen notwendig, die eine positive wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten ermöglichen. Dies kann auf der Basis der heute bestehenden Planungsmittel erfolgen, welche regional und politisch abgestützt sind.

Weiter sollen im Rahmen eines TGK diverse Themenbereiche berücksichtigt werden, wie z.B. Zweitwohnungen, Pärke, Gebirgländeleplätze etc. Die Erfahrungen mit den Gebirgländeleplätzen haben gezeigt, dass dadurch ein schwerfälliges, bürokratisches und aufwändiges Verwaltungsmonsters vorprogrammiert ist. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Zu Punkt 2: Die Nutzungs- und Zonenplanungen der Gemeinden geben zu diesem Punkt ausreichend Auskunft. Aufgrund der vorliegenden Planungen und Raumkonzepten sollte auch für Amtsstellen des Bundes klar sein, welche Räume intensiv genutzt werden und in welchen Räumen darauf verzichtet werden soll.

Zu Punkt 2.1: Für den Nachweis der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für eine Region bedarf es keines TGK. Diese Zahlen sind bereits heute in vielfacher Ausführung bei kantonalen Dienststellen, Amtsstellen des Bundes und Verbänden vorhanden. Eine Konsultierung der Steuerstatistik könnte dem ARE eventuell die gewünschten Auskünfte geben.

Touristische Leistungsträger verfügen auf strategischer Ebene über eine Leitbild und eine Unternehmensstrategie/Businessplan, die meistens auch regional abgestimmt ist. Im Rahmen von Neu- und Ersatzinvestitionen z.B. bei Bergbahnen bilden diese eine Grundlage für Finanzierungs- und Genehmigungsverfahren.

Die unter „Charakterisierung der Tourismusregion“ aufgeführten Punkte sind grundlegende Elemente einer Strategieentwicklung. Aus Sicht der Bergbahnen und Tourismusdienstleistern betreffen solche Fragestellungen privatwirtschaftliche Interessen und Belange, die sehr wenige Berührungspunkte mit der staatlichen Governance haben und somit keine Einmischung von staatlichen Stellen bedürfen. Ebenfalls ist die Handlungsfreiheit von Gemeinden im bestehenden gesetzlichen Planungsrahmen zu erhalten. Weiter bezweifeln wir, dass Bundesämter überhaupt die rechtliche Legitimation besitzen und über das notwendige Fachwissen und die praktische Erfahrung verfügen, um regionale Tourismuskonzepte betreffend Angebot, Herausforderungen und Marktmechanismen beurteilen zu können.

Zu Punkt 2.2: Wir erachten es als nicht zielführend, bestehende Plangrundlagen in einem TGK zusammen zu führen. Bei jeder Überarbeitung von einzelnen Planungsgrundlagen müsste eine Nachführung im TGK erfolgen, was mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden sein wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Vollzugshilfen und Empfehlungen immer zusätzliche administrative Belastungen, einhergehend mit zusätzlichem finanziellem Aufwand, entstehen lassen.

Zu Punkten 2.3 und 2.4: Hier werden Beispiele für allgemeine und spezifische Ziele sowie Strategien und Massnahmen betreffend Umsetzung aufgeführt. Dies erfolgt in einem hohen Detaillierungsgrad (z.B. Wohnungsvermietung), welcher gewünschte und bereits vorhandene Entwicklungen als Teil eines TGK verbindlich erklären will. Hier wird versucht, unter dem Deckmantel eines TGK eine versteckte, überdimensionierte Regulierung einzuführen, wie es bei ähnlichen Projekten erfolgt ist. „Zuerst Konzept oder Leitfaden – dann Gesetz oder Verordnung.“ So kann am Beispiel der Zweitwohnungsproblematik (spez. Ziele) sicher einfach aufgezeigt werden, dass Bundesstellen, auf Grund der grossen funktionalen Unterschiede von Tourismusdestinationen, für eine differenzierende Betrachtung der Problematik die notwendige Nähe zu den Destinationen schlichtweg fehlt. Als Resultat solchen Handelns werden Gesetze und Verordnungen erlassen, die lokal unterschiedliche Gegebenheiten nicht berücksichtigen und in ihrer Anwendung zu grossen Problemen führen.

Zusammenfassung

Sowohl die rechtliche als auch die sachliche Grundlage ist ungenügend für die Erarbeitung von Touristischen Gesamtkonzepten. Damit wird ein weiterer Planungsschritt bei der Umsetzung von touristischen Projekten geschaffen. Dies führt, da zu erwarten ist, dass im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ein bestehendes TGK zwingend dem aktuellen Stand anzupassen ist, zu erhöhtem Planungsaufwand und einer weiteren Verzögerung in der Projektumsetzung.

Tourismuskonzepte, wie unter Punkt 3 aufgeführt, sind aus Sicht von Tourismusunternehmungen weder sinnvoll noch notwendig für eine erfolgreiche wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung von Tourismusdestinationen in der Schweiz.

Wir fordern das ARE auf, im Sinne der *governance* und nicht im Sinne des *gouvernement* die Raumplanung im touristischen Bereich zu führen. Der rasant sich entwickelnde und verändernde internationale Tourismusmarkt verlangt nach wirtschaftlich effizienten Lösungen, immer in Abstimmung mit den raumpolitischen Interessen. Dafür sind die Einflussebenen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes einzuhalten. Empfehlungen wie das TRK dienen hier dazu, dass sich Vertreter des Bundes über die Entscheidungskompetenzen der Kantone und der Gemeinden hinwegsetzen, was zu weiterer Rechtsunsicherheit führt, die schlussendlich die Umsetzungsprozesse verhindern und verteuern.

Das ARE sollte sich grundsätzlich nicht mit weiteren, zusätzlichen Planungsinstrumenten beschäftigen, welche die Prozesse verlangsamen, sondern mit aller Kraft an einer Vereinfachung und Beschleunigung der bestehenden Planungsverfahren arbeiten.

In diesem Sinne sind, aus Sicht des Verbandes der Walliser Bergbahnen, regionale touristische Gesamtkonzepte, gemäss der Empfehlung für die Bundesstellen, nicht notwendig und strikt abzulehnen. Wir erwarten vom Kanton Wallis eine klare, ablehnende Stellungnahme gegenüber dem ARE.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Bergbahnen



M. Arthur Clivaz
Präsident
079 679 77 87



M. Berno Stoffel
Vize-Präsident
079 543 25 07